



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.10.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard

ab 19:24 Uhr anwesend - TOP 3 Punkt
"Immissionsschutz"

Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert

ab 19:42 Uhr anwesend - Top 3 Punkt
Wasserrecht

Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel

ab 19:32 Uhr anwesend - TOP 3 Punkt
Naturschutz und Landschaftspflege

Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Merz, Daniela
Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Finkel, Thomas

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2021/1346 |
| 2 | Grundsatzbeschluss "Innenbereich vor Außenbereich" bei Neuschaffung von Bauland | 2021/1350 |
| 3 | Bebauungsplan Ried Nord-West, Abwägungen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange | 2021/1351 |
| 4 | Bauangelegenheiten | |
| 4.1 | Vorbescheid Nr. 47/2021, Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Fl.-Nr. 105, Gemarkung Ried b. Behlingen | 2021/1344 |
| 4.2 | Bauantrag Nr. 48/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Gartenhütte, Fl.-Nr. 48/1, Gemarkung Ried b. Behlingen | 2021/1345 |
| 5 | Vollzug Wassergesetze, Beschränkte Erlaubnis für die Wasserkraftanlage "Hammerschmide Naichen" | 2021/1343 |
| 6 | Zulassung Bürgerantrag; Hochwasserschutzmaßnahmen am Krähenbach | 2021/1323 |
| 7 | Bahnprojekt Ulm - Augsburg | 2021/1352 |
| 8 | Berichterstattung | 2021/1347 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

In der Sitzung vom September 2021 wurde für den Kindergartenneubau in Wettenhausen folgende Gewerke vergeben:

Malerarbeiten - Farbenhaus GmbH, 89331 Burgau

zur Kenntnis genommen

2 Grundsatzbeschluss "Innenbereich vor Außenbereich" bei Neuschaffung von Bauland

Der Gemeinderat Kammeltal hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ried-Nord-West zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom 20.10.2020 gebilligt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Regierung von Schwaben hat in Ihrer Stellungnahme vom 27.07.2021 mitgeteilt, dass die Bayer. Staatsregierung zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet hat. Hierzu wurde eine Auslegungshilfe erarbeitet. Die von uns übermittelten Bauleitplanunterlagen tragen den in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen nicht in allen Teilen Rechnung. Begründet wurde dies damit, dass den Planunterlagen nicht zu entnehmen war, inwieweit die Gemeinde sich mit der Ermittlung bestehender Innenentwicklungspotenziale im gesamten Gemeindegebiet auseinandergesetzt hat. Zudem ging aus den Unterlagen nicht hervor, ob bzw. mit welcher Strategie die Gemeinde versucht, etwaig vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren. Daneben ging bislang aus den Planunterlagen nicht hervor, welchen Bedarf die geplante Neuausweisung auslöst. Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung auf Basis einer plausiblen Datengrundlage ist den Unterlagen nach Aussage der Regierung von Schwaben nicht zu entnehmen.

Nach Rücksprache mit dem beauftragten Ingenieurbüro Thielemann & Friderich ist für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Vorgaben was die Bemühungen der Gemeinde zur Flächenschonung in Verbindung mit der Generierung von Bauflächen anbelangt ein Grundsatzbeschluss "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" notwendig.

Die Gemeinde geht seit geraumer Zeit aktiv auf Eigentümer potenzieller Flächen im Innenbereich zu. Jedoch konnten bisher keine Erfolge verzeichnet werden. Ein Baulückenkataster wurde bisher nicht geführt und ist auch kurzfristig nicht realisierbar. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde jedoch weiterhin bemüht, Baumöglichkeiten im Innenbereich zu schaffen und den Vorgaben der Bayer. Staatsregierung

nachzukommen. Langfristig ist die Erfassung der verfügbaren Flächen in einem Baulückenkataster vorgesehen.

Beschluss:

Aufgrund der von der Bayer. Staatsregierung gewünschten Flächenschonung bei Neugenerierungen von Bauland beschließt der Gemeinderat Kammeltal grundsätzlich bei Neubeschaffungen von Bauflächen Lösungen im Innenbereich vor Gebieten im Außenbereich zu entwickeln. Die Verwaltung wird angehalten, auch künftig weiterhin die Entwicklung im Innenbereich voranzutreiben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3	Bebauungsplan Ried Nord-West, Abwägungen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange
----------	--

Herr Thielemann vom Ingenieurbüro Thielemann und Friderich erläuterte die Abwägungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger dem Gremium.

29_KAM42 Bebauungsplan Ried Nord-West, OT Ried, Gemeinde Kammeltal

Bebauungsplan Ried Nord-West, OT Ried

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen und Beschlussvorschläge zur GEMEINDERATSSITZUNG AM 19.10.2021

1. GRUNDLAGEN

A. Bisheriger Verfahrensverlauf

Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung 20.10.2021 gebilligt und die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(2) u. § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2021 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom 16.07.2021 bis einschl. 17.08.2021. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 07.07.2021 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 02.07.2021, mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 06.08.2021, beteiligt.

Insgesamt wurden 23 TöB beteiligt.

B. Abwägung/Beschlussvorschläge

Keine Rückäußerung zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsaufstellung ging von folgenden am Verfahren beteiligten TöB ein:

lfd. Nr.	Beteiligter TöB
3	ADBV Günzburg
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
10	Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott
11	Bayerischer Bauernverband
12	Bund Naturschutz in Bayern e.V. KG
13	Landesbund für Vogelschutz
16	Deutsche Telekom Technik GmbH
18	Markt Waldstetten
19	Gemeinde Ellzee
20	Stadt Ichenhausen
22	Markt Burtenbach

Seitens der Bürger gingen 2 Stellungnahmen ein.

Folgende Äußerungen zum Planvorhaben wurden vorgebracht:

B.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 25.08.2021

Entwicklung aus den Flächennutzungsplan

Entgegen der Aussagen in der vorliegenden Begründung ist das geplante Allgemeine Wohngebiet nicht vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal entwickelt, da dieser im südöstlichen Bereich eine Dorfgebietsfläche definiert. Die Ausführungen in der Begründung sind zu korrigieren. Der Flächennutzungsplan ist spätestens bei Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Berichtigung anzupassen.

Abwägung

Die Begründung wird entsprechend berichtigt und der Flächennutzungsplan bei der nächsten Änderung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird berichtigt und der Flächennutzungsplan bei der nächsten Änderung angepasst.

Ja 12 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 13

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf, wobei folgende Einwände bestehen.

Unserem Kenntnisstand nach ist die Gemeinde bezogen auf die Wohnbauflächen lediglich nur Eigentümerin des Flurstücks 40/1, Gemarkung Kammeltal. Dies entspricht nicht dem in der Begründung angegebenen 50% Eigentumsanteil. Dies ist zu überprüfen und zu konkretisieren.

Die Ausweisung eines Wohngebietes, bei dem die Gemeinde nicht Haupteigentümerin der Flächen ist, muss aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt werden, da die Gefahr der Flächenbevorratung, d.h. der Schaffung von Wohnbauflächen, die dem Markt nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht.

Abhilfe kann nur durch einen Flächenerwerb durch die Gemeinde oder ggf. durch einen städtebaulichen Vertrag geschaffen werden.

Grundsätzlich ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu beachten.

Bauflächenausweisungen sollen demnach über den Bedarf hinaus vorgenommen werden. Es sind vielmehr die vorhandenen innerörtlichen Flächen und die freien Baulandflächen zu berücksichtigen und dem tatsächlichen Bedarf gegenüberzustellen.

Derzeit werden in Bayern täglich 10 ha in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Eine Entwicklung, die nicht mit dem sorgsamem Umgang mit unserer Heimat zu vereinbaren ist. Das Ziel des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden soll nicht durch verpflichtende Verbrauchsobergrenzen verfolgt werden, sondern setzt vielmehr auf das Verantwortungsbewusstsein der Einzelnen. Erst wenn klar ist, dass auf lange Zeit und trotz entsprechendem Verhandlungsgeschick keine geeigneten Brachflächen innerorts zur Verfügung stehen, darf auf die grüne Wiese gegangen werden. Dieses Ziel kann nicht durch das Abbilden einer Momentaufnahme geschehen, sondern muss bspw. über längere Zeit mit Hilfe eines Leerstandskatasters begleitet

Abwägung **Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung**

Die Gde. ist Eigentümerin der Fl. Nr. 40/1 und der in den BP einbezogenen Teilfläche aus Fl. Nr. 42/1 mit zusammen rd. 5.108 m². Die im BP enthaltene anteilige Fläche Fl. Nr. 40/4, mit rd. 3.859 m², ist Privateigentum. Für die Einbeziehung und Entwicklung der Fläche liegt ein städtebaulicher Vertrag vor, der ein Vorkaufsrecht der Gemeinde beinhaltet, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ein Rohbau erstellt wird. Seitens des Privateigentümers von Fl. Nr. 40/4 liegt jedoch bereits eine konkrete Bauvoranfrage vor.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderliche Wegefläche Fl. Nr. 41/2 ist ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Bezogen auf die Nettobaufläche (=bebaubare Grundstücksfläche ohne Verkehrsflächen aber inkl. Grundstückseingrünung) ist die Gde. derzeit im Eigentum von rd. 55 % der Bauflächen. Bezogen auf den Gesamtgeltungsbereich des BP einschl. Verkehrsflächen (ohne Sichtdreiecke in die St 2024) ist die Gde. im Eigentum von rd. 58 % der Flächen.

Die Gemeinde folgt seit Jahren dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Sie geht regelmäßig auf die Eigentümer der Leerstände zu und verhandelt bzgl. deren Verkaufsbereitschaft. Die letzte gemeindeweite Abfrage erfolgte 2016, es wurden damals 7 freie Flächen ermittelt, davon lagen 2 Stück in neu ausgewiesenen Baugebieten. Alle 7 Grundstücke sind zwischenzeitlich bebaut. Die nächste Abfrage ist für 2022 geplant. Die Gefahr einer Flächenbevorratung besteht nicht. Alle gemeindeweit verfügbaren Grundstücke in den Neubaugebieten sind verkauft. Der Verkauf erfolgt grundsätzlich mit Bauzwang. Ergänzend wurde in der heutigen Sitzung der

werden. Sofern dies im Vorfeld berücksichtigt wurde, ist dies in der Begründung ausführlicher darzulegen und zu konkretisieren.

Die unter Ziffer 14.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführte Möglichkeit am T-förmigen Ende der Stichstraße zu wenden ist widersprüchlich, da das Zurücksetzen von Fahrzeugen keine Wendemöglichkeit darstellt. Die Begründung ist zu korrigieren. Es ist darzulegen, warum auf Wendemöglichkeiten verzichtet wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich lohnt innerörtliche Potentiale zu nutzen! Neue Wohngebiete kosten Geld - Straßen müssen gebaut, Grünflächen angelegt, Abwasserkanäle und Stromleitungen verlegt werden. Auch auf lange Sicht belasten neu erschlossene Baugebiete die Haushalte der Gemeinde. Bei der Ausweisung neuer Wohnflächen ist nicht zu vergessen, dass durch die Steigerung der Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf an zentralen Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Möglichkeiten der Nahversorgung, Angebot an Ärzten etc., die Folge sein kann.

Grundsatzbeschluss "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" gefasst. Die Erstellung eines kontinuierlich geführten Leerstandkatalogs ist geplant.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde ist in der Gesamttendenz zunehmend. Im Zeitraum 2015 – 2021 stieg die Bevölkerungszahl gem. Zahlen des stat. Landesamtes von 3.289 Einw. auf 3.373 Einw. Es stehen innerhalb der Gesamtgemeinde derzeit keine Bauflächen zur Verfügung. Die Plätze in den Neubaugebieten sind alle verkauft, auch im Innenbereich stehen keine Plätze oder Leerstände zur Verfügung. Zum vorliegend geplanten Baugebiet liegen bereits über 40 Anfragen vor, überwiegend von jungen Familien aus der Gde. Für die Gesamtgemeinde liegen sogar noch mehr Anfragen vor. Mit der Ausweisung des Baugebietes werden die jungen Familien am Ort gehalten und wird der Überalterung in der Gemeinde wirksam gegengesteuert. Die Infrastruktur der Gde. ist auf das geplante maßvolle Wachstum ausgelegt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Das Wenden mit zurücksetzen stellt sehr wohl eine Wendemöglichkeit dar (s. RAST 06 Wendehammer, Bilder 55, 56 u. 59). Speziell bei wenig befahrenen Anliegerstraßen und Stichstraßen ist das Wenden mit zurücksetzen unter Ausnutzung von seitlichen Anschlüssen die mit Abstand flächensparendste Form (s. auch Erschließungsgrundsatz "Flächensparen"). Jede andere Form der Wendeanlage würde im Verhältnis der relativ seltenen Häufigkeit notwendiger Wendevorgänge und der Gesamtgröße des Baugebietes einen überproportional großen Flächenverbrauch für die Verkehrserschließung nach sich ziehen und ist im Sinne einer flächensparenden und wirtschaftlichen Erschließung sowie auch Minimierung der Flächenversiegelung abzulehnen. Die im BP dargestellte Wendemöglichkeit am Ende der Stichstraße wurde in Anlehnung an Bild 59 RAST 06 ausgebildet und ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahrbar. Dies wurde anhand von Schleppkurven fahrgeometrisch überprüft. Unter Ziff. 6.1.2.2 Wendeanlagen der RAST 06 heißt es "...es ist lediglich sicherzustellen, dass eine entsprechende Fläche (einschl. der Freihaltezonen) zum Wenden zur Verfügung steht". Dies ist vorliegend der Fall.

Kenntnisnahme,

die Gemeinde setzt bereits seit vielen Jahren vorrangig auf die Nutzung innerörtlicher Potentiale. Das letzte Baugebiet auf der "grünen Wiese" wurde im OT Ried vor rd. 22 Jahren entwickelt (BG Erweiterung Hundsbühl). Zur Vermeidung einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung in der Gemeinde gilt es jedoch auch junge ortsansässige Bürger u. a. durch ein entsprechendes attraktives Wohnungsangebot im Ort zu halten. Hierfür ist auch ein moderates Bauflächenangebot,

	wie vorliegend, anzubieten, das darüber hinaus auch dem Auflockerungs- und Erneuerungsbedarf von Wohnraum dient. Die Flächenausweisungen erfolgen seitens der Gemeinde grundsätzlich im Einklang mit der vorhandenen örtlichen Infrastruktur.
<u>Beschlussvorschlag - Sammelbeschluss:</u> Auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden soweit erforderlich wie abgewogen ergänzt bzw. berichtet. <u>Ortsplanung, Städtebau, Gestaltung:</u> 1. Die Begründung wird bzgl. der Entwicklung aus dem FNP berichtet, der FNP bei der nächsten Änderung angepasst. 2. Die Notwendigkeit der Ausweisung des Baugebietes, die Eigentumsanteile der Gemeinde und der sparsame Umgang mit Grund und Boden werden wie in der Abwägung dargestellt näher begründet. 3. Das Wenden mit zurücksetzen, unter Ausnutzung der seitlichen Anschlüsse, stellt die flächensparendste und wirtschaftlichste Form der Erschließung dar und wird wie geplant beibehalten. 4. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Ausweisung neuer Bauflächen auch eine ausreichende Infrastruktur erfordert. Die vorhandene Infrastruktur genügt den aus der Ausweisung des Baugebietes entstehenden zusätzlichen Anforderungen	Ja 12 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 13
<u>Immissionsschutz</u> Das Trennungsgebot nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Grundsatz der Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung sind in der Bauleitplanung zu beachten. <u>Landwirtschaft/Tierhaltung</u> Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach ist wegen möglicher landwirtschaftlicher Tierhaltungen im Umfeld des geplanten Baugebietes zu beteiligen. Die umliegenden Grundstücke (z.B. Fl.-Nrn. 40/3, 41/3 und 44/4) sind eigenständig auf Tierhaltungen zu prüfen. Zumindest auf Flur Nr. 44/4 ist gemäß Luftbild eine Pferdehaltung zu erkennen. Das geplante Wohngebiet befindet sich in der Hauptwindrichtung, entscheidend ist wie viele Pferde gehalten werden und wo sich das Mistlager befindet. Je nach Sachlage, wie viele Tiere auf den umliegenden Grundstücken existieren bzw. genehmigt sind, ist unter Umständen ein Geruchsgutachten zu erstellen. <u>Gewerbelärm</u> In Nr. 16 der Begründung wird lediglich auf eine gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 583/10 eingegangen. Das östliche nächstliegende ausgewiesene Gewerbegebiet mit den Fl.-Nrn. 237/1 und 237 (ca. 110 m Entfernung) wurde nicht beurteilt,	<u>Abwägung Immissionsschutz</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Landwirtschaft/Tierhaltung</u> <i>Das AELF wurde im Verfahren beteiligt, es wurden keine Hinweise zu benachbarten Tierhaltungen gegeben. Gegen die Planung bestehen seitens des AELF keine Einwendungen.</i> <i>Auf den umliegenden Grundstücken erfolgt mit Ausnahme der Fl. Nr. 44/4 keine Tierhaltung. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 44/4 erfolgt eine private Pferdehaltung mit ca. 3 Tieren. Eine feste Miststätte ist aus Gewässerschutzgründen nicht vorhanden. Derzeit wird der Mist auf der dem Baugebiet abgewandten Seite in geringen Mengen abgelegt und dann auf einem Ladewagen bis zur weiteren Verwendung zwischengelagert. Östlich der Hauptstraße auf Fl. Nr. 236, Gemarkung Ried, in rd. 160 m Entfernung zum Baugebiet (Westseite Stallgebäude – Ostgrenze Baugebiet) befindet sich ein Aussiedlerhof mit Milchviehhaltung (ca. 100 Tiere). Eine gegenseitige Beeinträchtigung durch das Baugebiet ist nicht anzunehmen.</i> <u>Gewerbelärm</u> <i>Die schalltechnische Beurteilung des GE Ried I wird in der Begründung ergänzt. Für das Gewerbegebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf die vorhandene benachbarte Wohnbebauung erstellt und die</i>

dies ist nachzuholen. Dieser rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried I“ befindet sich gerade in einem Änderungs- und Erweiterungsverfahren, der Stand der Planung ist nicht bekannt.

Zudem ist eigenständig zu prüfen, ob die an das Plangebiet angrenzenden östlichen und südlichen Grundstücke evtl. gewerblich genutzt werden. Unter Umständen werden diese durch das geplante allgemeine Wohngebiet in ihrer gewerblichen Ausübung eingeschränkt. Dies ist anhand von erteilten Baugenehmigungen usw. zu bewerten. Je nach Sachlage ist evtl. ein Schallgutachten erforderlich und je nach Ergebnis ist unter Umständen die östliche Baugrenze im geplanten Wohngebiet weiter nach Westen zu verschieben.

Luftwärmepumpe

Zur Beheizung von Wohngebäuden werden zunehmend Luftwärmepumpen eingesetzt. Beim Betrieb von Luftwärmepumpen besteht die Möglichkeit die Anlagen nachts mit weniger Last zu fahren als tagsüber. Durch den Betrieb von Luftwärmepumpen können bei ungünstiger Aufstellung und durch tonhaltige Geräusche in der Nachbarschaft Immissionsrichtwertüberschreitungen der TA Lärm und somit schädliche Umwelteinwirkungen vor allem nachts an benachbarten Wohngebäuden nicht ausgeschlossen werden. Gerade in Wohngebieten treten häufig Nachbarbeschwerden beim Betrieb von Luftwärmepumpen aufgrund von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an benachbarten Wohnnutzungen auf. Um schädliche Umwelteinwirkungen durch evtl. geplante Luftwärmepumpen zu vermeiden, ist zur möglichen Errichtung von Luftwärmepumpen im Plangebiet eine Festsetzung aufzunehmen.

Es wird folgende Formulierung für die Satzung vorgeschlagen:

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die in Abhängigkeit des maximalen nächtlichen Schallleistungspegels folgende Mindestabstände zu den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet einhalten:

Schallleistungspegel der Wärmepumpe L_{WA} in dB(A)	Mindestabstand in m
45	4
50	7
55	13

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte

max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechend begrenzt auf 60 bzw. 61 dB(A)/m² tags und 50 bzw. 51 dB(A)/m² nachts. Damit werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den maßgebenden Immissionsorten der bestehenden benachbarten Wohnbebauung nicht überschritten. Nachdem das geplante neue Wohnbaugebiet deutlich weiter entfernt liegt als die im Gutachten angesetzten maßgebenden Immissionsorte, kann davon ausgegangen werden, dass die Werte dort ebenfalls eingehalten werden. Für den BP "Gewerbegebiet Ried I" liegt mit Datum 20.10.2020 ein Änderungsbeschluss vor, der der Erweiterung des vorhandenen Betriebes dient. Die Erweiterung erfolgt in der Breite des heutigen Betriebes langgestreckt nach Osten und dient der Erhöhung der Lagerkapazitäten des ansässigen Betriebes.

Die an das Plangebiet östlich und südlich angrenzenden Flächen unterliegen nach örtlicher Überprüfung und Abstimmung mit der Gemeinde keiner gewerblichen Nutzung.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Luftwärmepumpe

Die vorgeschlagene Ergänzung zur Satzung bzgl. des Einsatzes von Luftwärmepumpen wird in die Satzung des BP aufgenommen und in der Begründung erläutert.

Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig. Die von der Anlage verursachten Geräusche dürfen weder ausgeprägt tonhaltig im Sinne der TA Lärm A3.3.5 noch tieffrequent im Sinne der DIN 45680 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“) sein. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. In der Begründung ist auf den Sachverhalt einzugehen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde die Konfliktvermeidung und -bewältigung nicht ausreichend beachtet. Eine Beurteilung des Bebauungsplanes kann erst nach vollständiger Sachverhaltsermittlung erfolgen.	
<u>Beschlussvorschlag - Sammelbeschluss:</u> <i>Auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden soweit erforderlich wie abgewogen ergänzt bzw. berichtet.</i> <u>Immissionsschutz:</u> <i>1. Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des AELF keine Einwendungen gegen die Planung bestehen, die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.</i> <i>Ein Geruchsgutachten im Zusammenhang mit der kleinen privaten Pferdehaltung (3 Tiere) ist nach Auffassung des Gemeinderates nicht erforderlich, da davon keine wesentlichen Belästigungen ausgehen.</i> <i>2. Auf die gewerbliche Nutzung im Osten (Fl. Nr. 237/1 u. 237) und die dort laufende BP-Änderung wird in den BP-Unterlagen ergänzend eingegangen. Negative Auswirkungen auf das Baugebiet sind nicht zu erwarten. Die BP-Erweiterung erfolgt nach Osten.</i> <i>3. Die vorgeschlagenen Ergänzungen in Satzung und Begründung zur Errichtung von Luftwärmepumpen werden in die BP-Unterlagen aufgenommen.</i>	<i>Ja 13 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 14</i>
<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Ried. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bereits als Wohnbaufläche bzw. Dorfgebiet dargestellt. Der Bebauungsplan soll nunmehr im wieder eingeführten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, d.h. ohne Anwendung der Eingriffsregelung, aufgestellt werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante bauliche Entwicklung. Die Anwendung der erneuten, befristeten Aussetzung der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch für die Ausweisung von Wohnbauflächen ist in diesem Fall sehr zu bedauern. Es handelt sich um eine exponierte Lage an einem nach Westen zur Kammaltalaue hin abfallenden Ortsrand mit rückwärtigen Gärten und Wiesenflächen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte diese ökologische und landschafts-/ortsbildgestalterische Funktion zumindest durch umfangreiche grünordnerische Festsetzung, auch im Bereich der Baugrundstücke selbst und entlang der Erschließungsstraße, verbessert werden. Die Ortsrandeingrünung sollte einheitlich und vollständig durch die	<u>Abwägung Naturschutz- und Landschaftspflege</u> <i>Kenntnisnahme,</i> <i>der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des Naturschutzes und der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante bauliche Entwicklung bestehen.</i> <i>Die Gemeinde ist bereit, obwohl nicht zwingend erforderlich in Abstimmung mit der UNB für die Baugebietsausweisung freiwilligen Ausgleich aus Ökoflächen im Bremental einzubringen.</i>

Gemeinde Kammeltal im Zuge der Erschließung angelegt und dann erst an die neuen Eigentümer übertragen werden. Hierdurch kann sich bereits frühzeitig eine gestalterisch und ökologisch wertvolle Ortsrandeingrünung entwickeln.

Zur Vermeidung tierökologischer Beeinträchtigungen durch Beleuchtung ist der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung analog der Handlungsempfehlung für Kommunen des StMUV, abrufbar im Internet unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm, zu beachten.

Die Grundstückseingrünung soll den Eigentümern im Rahmen der Grundstücksgestaltung überlassen bleiben. Grundlage für die Grundstückseingrünung bilden die grünordnerischen Festsetzungen zum BP.

Der Leitfaden zur Lichtverschmutzung wird in der weiterführenden Planung beachtet, in die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen

Herr Brosch fragte bei diesem Punkt nach, wie groß die freiwillige Ausgleichsfläche sei.
Herr Wick antwortet 0,24 ha.

Herr Ahrens wollte auf die unterschiedlich verwendeten Begriffe Ortsrandeingrünung sowie Grundstückseingrünung hinweisen.

Frau Kempter interessierte sich, in wie weit die Straßenbeleuchtung zur Lichtverschmutzung beiträgt.

Hier informierte Herr Thielemann, dass durch den Einbau der aktuellen LED-Leuchten diese Vorgaben bereits berücksichtigt werden.

Herr Anwander vertrat die Meinung, dass die Ortsrandeingrünung durch die Gemeinde hergestellt und dann von der Gemeinde auf die Bauplatzpreise umgelegt werden sollte. Dieser Meinung widersprach Frau Kempter, sie war der Ansicht, dass jeder Grundstückseigentümer eigenverantwortlich seinen Gartenbereich entsprechend gestalten soll. Dass die Ortsrandeingrünung tatsächlich ausgeführt werde, werde dann durch die Baukontrolle gewährleistet.

Herr Brosch fragte noch nach, wem der Grünstreifen gehöre und wer dann für die Pflege zuständig ist.

Hier antwortete Bürgermeister Wick, dass die einzelnen Grünstreifen zum jeweiligen Grundstück gehören und der Eigentümer für die Pflege zuständig sind.

Frau Göggelmann interessierte sich dafür, ob dieser Leitfaden zur Lichtverschmutzung auch für private Grundstücke anwendbar sein.

Nein, dieser gelte nur auf öffentlichen Flächen, so die Auskunft von Herrn Thielemann.

Herr Grüner sprach nochmal die Bepflanzung an, die aus seiner Sicht durch die Gemeinde nicht sinnvoll sei und daher dem jeweiligen Bauherrn überlassen werden solle.

Die Abstimmung im Gremium über den von Herrn Anwander vorgebrachten Änderungsvorschlag erbrachte folgendes Ergebnis:

2 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1 Stimme persönlich beteiligt 15 anwesend

Somit verbleibt es beim ursprünglichen Beschlussvorschlag 2 zu diesem TOP.

Beschlussvorschlag - Sammelbeschluss:

Auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden soweit erforderlich wie abgewogen ergänzt bzw. berichtet.

Naturschutz u. Landschaftspflege:

- 1. Die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde schafft in Abstimmung mit der UNB einen freiwilligen Ausgleich für das Baugebiet im Bereich der gemeindlichen Ökoflächen im Bremental.**
- 2. Die Grundstückseingrünung soll auf Basis der in der Satzung festgelegten Pflanzenauswahl den Grundstückseigentümern überlassen bleiben.**
- 3. Der Leitfaden zur Lichtverschmutzung wird in der weiterführenden Planung beachtet.**

Ja 12 / Nein 2 / pers. beteiligt 1 / anw. 15

Wasserrecht

Durch das Planungsvorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Altanlagen und Altstandorte) berührt.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen

Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung/ Bodenversiegelung besteht aus wasserrechtlicher Sicht weitestgehend Einverständnis.

Die Sammlung und Nutzung von Regenwasser in Zisternen ist im Allgemeinen zu begrüßen. Andererseits ist die getroffene Festsetzung der Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser so nicht zulässig. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seinem Beschluss vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222 (im Internet abrufbar) zutreffend darlegt, ist eine derartige Festsetzung in der abschließenden Aufzählung in § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht vorgesehen. Ob die konkret vorgesehene Rückhaltung in Zisternen nach den wasserwirtschaftlichen Vorgaben ausreichend ist, kann von der unteren Wasserrechtsbehörde nicht beurteilt werden.

Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedürfen (nur dann) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) beachtet werden. Hierauf sollte in der Bebauungsplansatzung hingewiesen werden. Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOW) beachtet werden.

Abwägung Wasserrecht

Kenntnisnahme,

Nach Rücksprache mit dem SG Wasserrecht am LRA Günzburg ist der Bau von Rückhalte-zisternen in der abschließenden Aufzählung des § 9 BauGB wohl nicht enthalten, ist jedoch ein wasserwirtschaftlich bewährtes Instrument zur Bewältigung der Niederschlagswasser-beseitigung. Seitens des WWA Donauwörth wird i. d. R. die Vorschaltung von Rückhalte-zisternen, die auch zu Brauchwasserzwecken benutzt werden können (z. B. Gartenbe-wässerung), bei Ableitung des Niederschlags-wassers zur Reduzierung von Abflussspitzen ausdrücklich begrüßt. Nachdem das Baugebiet unterschiedliche Baugrund-verhältnisse aufweist, ist für jedes Baugrund-stück zuerst die Sickerfähigkeit als vorrangige Lösung für die Oberflächenentwässerung zu überprüfen. Ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich, ist die Einleitung in das gemeindliche Entwässerungssystem über die Anlage einer Retentionszisterne zu drosseln. Der max. zulässige Drosselabfluss wird bei der Erschließungsplanung festgelegt. Sowohl Sickeranlage als auch Retentionszisterne müssen zur Erteilung der Baugenehmigung bzgl. ihrer Leistungsfähigkeit fachlich qualifiziert nachgewiesen werden.

Die Hinweise zu NWFreiV, TRENOW und TRENOW werden beachtet und in den textlichen Festsetzungen des BP bei den Hinweisen aufgenommen.

Ergänzend hierzu:

Nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, kommt der Erschließungskonzeption, insbesondere auch für das Niederschlagswasser, für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führt dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Hierzu ist dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären. Es ist klar aufzuzeigen, wie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen soll.

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf § 1a Abs. 2 BauGB enthaltene sog. Bodenschutzklausel, Art. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hierdurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet.

Nach Artikel 44 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gilt: „Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben hinwirken auf

1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung“.

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein „Muss“ dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich ist.

In der Broschüre „Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung“ https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (im Internet abrufbar) sind wertvolle Anregungen enthalten, wie Regenwasser ökologisch sinnvoll und städtebaulich interessant zurückgehalten werden kann.

Bodenmanagement

Unabhängig von möglichen Schadstoff-Belastungen wird - auf ausdrücklichen Wunsch des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayer. Landesamtes für Umwelt - dringend empfohlen, sich bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes mit der späteren Verwertung, notfalls Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines „Bodenmanagementplans“ auseinanderzusetzen. So kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub umzugehen.

Hangwasser

Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sollte das Thema Hangwasser behandelt werden. Einen Schutz vor Hangwasser dem jeweiligen Grundstückseigentümer aufzuerlegen, ist wasserrechtlich bedenklich. Das Problem kann aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde nicht völlig auf den Bauherren abgewälzt werden, sondern muss im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gelöst werden.

Der Bebauungsplan sieht ein eindeutiges Entwässerungskonzept vor. Unverschmutztes Oberflächenwasser ist soweit vom Baugrund her möglich auf dem Grundstück zu versickern. Die Anlage eines Notüberlaufes in die gemeindliche Regenentwässerung ist zulässig. Ist eine Versickerung im Grundstück nachweislich nicht möglich, erfolgt die Ableitung in die gemeindliche Regenentwässerung. Zur Reduzierung von Abflussspitzen werden in den Grundstücken, zusammen mit den Hausanschlüssen, im Zuge der Baugebieterschließung, entsprechende Retentionszisternen errichtet.

Kenntnisnahme, s. vorstehend.

Kenntnisnahme, wiederverwendbarer, verdichtungsfähiger Boden wird im Zuge der Erschließungsarbeiten in die Leitungskanäle wiedereingebaut. Überschüssiger nicht direkt in der Baumaßnahme wiederverwertbarer Boden wird in Haufwerken von max. 500 m³, nach Bodengruppen getrennt seitlich gelagert, beprobt und einer fachgerechten Verwertung zugeführt.

Kenntnisnahme, Hangwasser im nennenswerten Umfang aus benachbart zum Baugebiet liegenden Flächen ist auf Grund der nur leichten Hanglage und

der Form des Erschließungssystems nicht zu erwarten.
Der Schutz vor Hangwasser aus dem eigenen Grundstück obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer selbst.

Herr Brosch fragte nach, wie denn das Oberflächenwasser der Erschließungswege beseitigt würde?

Hierzu erklärte Herr Thielemann, dass es grundsätzlich zwei Möglichkeiten gäbe:

- a) die Versickerung des Oberflächenwassers, soweit wie möglich oder
- b) die grundsätzliche Ableitung in die Kammel, für die eine wasserrechtliche Genehmigung nötig ist

Herr Brosch hakte daraufhin nach, ob es sich bei dem Kanalsystem um ein Misch- oder Trennsystem handeln würde.

Auch diese Frage beantwortete Herr Thielemann – es ist ein Trennsystem geplant.

<u>Beschlussvorschlag - Sammelbeschluss:</u> <i>Auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden soweit erforderlich wie abgewogen ergänzt bzw. berichtigt.</i> <u>Wasserrecht:</u> <i>Die Hinweise des SG Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht ein eindeutiges Entwässerungskonzept vor. In den Privatgrundstücken anfallendes Oberflächenwasser ist, soweit technisch möglich, zu versickern, ein Notüberlauf in die gemeindliche Regenentwässerung ist zugelassen. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich, ist eine gedrosselte Ableitung über Retentionszisternen in den gemeindlichen Regenwasserkanal zugelassen. Die max. zul. Drosselabflussmenge wird im Rahmen der Erschließungsplanung für das Baugebiet festgesetzt. Sickeranlage und Retentionsanlage sind nach den geltenden technischen Regeln durch einen qualifizierten Fachmann zu bemessen und nachzuweisen. Der Nachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen.</i>	<i>Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16</i>
Abwehrender Brandschutz Zum Planungsvorhaben wird seitens des abwehrenden Brandschutzes auf das beigelegte Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ verwiesen.	<u>Abwägung Brandschutz</u> <i>Kenntnisnahme, auf das Merkblatt wird in der Begründung hingewiesen, zur Beachtung in der weiterführenden Planung.</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> <u>Abwehrender Brandschutz:</u> <i>Kenntnisnahme, das Merkblatt wird in der weiterführenden Planung beachtet.</i>	<i>Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16</i>
Sonstiges Am 23.06.2021 ist das neue Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 1802). Dabei haben sich Änderungen des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung ergeben. Danach wurde der neu eingeführte § 245a BauGB erneut geändert. Insofern gilt aktuell das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert wurde. Dies ist in der Präambel der Satzung zu berichtigen.	<u>Abwägung Sonstiges</u> <i>Kenntnisnahme, die Präambel der Satzung wird berichtigt.</i>

Unserer Ansicht nach überschneiden sich die Geltungsbereiche des geplanten Bebauungsplanes im Bereich des Sichtdreiecks mit dem rechtskäftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ried I". Dies ist zu überprüfen und ggf. zeichnerisch darzustellen und es die Ungültigkeit der Festsetzungen für den vorliegenden Geltungsbereich in der Satzung zu erklären. Zur besseren Handhabung bzw. Lesbarkeit sollte die Planzeichnung gedreht und damit nach Norden ausgerichtet werden.	<i>Das nach Süden, ortseinwärts gerichtete Sichtfeld an der Einmündung St 2024, überlappt sich in der Fahrbahn der St 2024 mit dem Sichtfeld des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ried I". Im Überlappungsbereich wird das Sichtfeld aus dem BP "Gewerbegebiet Ried I" aufgehoben.</i> <i>Die Planzeichnung wird in Nordrichtung gedreht.</i>
<u>Beschlussvorschlag - Sammelbeschluss:</u> <u>Sonstiges:</u> 1. Die Präambel wird berichtigt. 2. Im Überlappungsbereich wird das Sichtfeld des BP "Gewerbegebiet Ried I" aufgehoben. 3. Die Planzeichnung wird in Nordrichtung gedreht.	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16

Lfd. Nr. 2 Regierung von Schwaben vom 27.07.2021

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten.
LEP 3.1 Abs. 2 (G) flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden
LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung

Gemäß vorliegender Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Kammeltal ein ca. 1 ha großes Wohngebiet im Nordwesten des Ortsteils Ried neu auszuweisen. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Aus landesplanerischer Sicht ist Folgendes festzustellen: Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld. Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II. 1. bis 11.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale in der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).

Die uns von der Gemeinde Kammeltal übermittelten Bauleitplanunterlagen tragen den in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen nicht in allen Teilen Rechnung. Wir begründen dies wie folgt:

- Ermittlung der vorhandenen Potenziale
Den vorliegenden Planunterlagen ist bislang zu entnehmen, dass der Gemeinde im Ortsteil Ried keine nutzbaren Leerstände oder geeignete Baulücken zur Verfügung stehen. Um den Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet bei der Ermittlung bestehender Innenentwicklungspotenziale zu betrachten. Ob bzw. inwieweit sich die Gemeinde hiermit auseinandergesetzt hat, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem geht aus den Unterlagen nicht hervor ob bzw. mit welcher Strategie die Gemeinde versucht, etwaig vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren.

- Angaben zum Bedarf
Aus den vorliegenden Planunterlagen geht bislang nicht hervor, welcher Bedarf die geplante Neuausweisung auslöst. Eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung auf Basis einer plausiblen Datengrundlage ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

-siehe Beiblatt-

Abwägung

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Gemeinde verfolgt bereits seit vielen Jahren eine flächensparende Siedlungspolitik mit dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Ergänzend wurde in der heutigen Sitzung ein entsprechender Grundsatzbeschluss "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" gefasst.

Auf die Abwägung lfd. Nr. 1, Landratsamt Günzburg, SG Ortsplanung und Städtebau wird verwiesen.

Das letzte Baugebiet auf der "grünen Wiese" wurde im OT Ried vor rd. 22 Jahren entwickelt (BG Erweiterung Hundsühl). Zur Vermeidung einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung in der Gemeinde gilt es jedoch auch junge ortsansässige Bürger u. a. durch ein entsprechendes attraktives Wohnungsangebot im Ort zu halten. Hierfür ist auch ein moderates Bauflächenangebot, wie vorliegend, anzubieten, das darüber hinaus auch dem Auflockerungs- und Erneuerungsbedarf von Wohnraum dient. Die Flächenausweisungen erfolgen seitens der Gemeinde grundsätzlich im Einklang mit der vorhandenen örtlichen Infrastruktur.

Im gesamten Gemeindegebiet stehen derzeit keine Bauflächen, nutzbare Leerstände oder geeignete Baulücken zur Verfügung (s. Ziff. 1.0 der Begründung). Die Gemeinde erhebt regelmäßig vorhandene Leerstände, Baulücken und unbebaute Grundstücke mit Baurecht und verhandelt mit den Eigentümern über einen Erwerb. In der Gemeinde vorstellige Bauwerber werden auch an die privaten Eigentümer verwiesen. Bei der letzten Erhebung im Jahre 2016 wurden 7 freie Flächen ermittelt. Davon 2 in neu ausgewiesenen Baugebieten. Alle 7 Grundstücke sind zwischenzeitlich bebaut. Die nächste Erhebung ist für 2022 vorgesehen.

Beiblatt zu 2.2: Wir bitten Sie, die geplanten Siedlungsflächen nach Maßgabe der o.g. LEP-Festlegungen in Verbindung mit den Anforderungen der Auslegungshilfe vom 07.01.2020 nochmals kritisch zu überprüfen und das Ergebnis samt Ihrer Erwägungen in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Möglicherweise ergeben sich noch Spielräume zugunsten einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde grundsätzlich auch die Möglichkeit hat, Flächen aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen, sofern diese für eine gemeindlich geplante Nutzung nicht zur Verfügung stehen.	<i>Die Erstellung eines entsprechenden Baulücken- und Leerstandkatasters zur übersichtlichen Erfassung und Dokumentation vorhandener Innenentwicklungspotentiale ist geplant.</i> <i>Die Bevölkerung nahm nach den Zahlen des stat. Landesamtes im Zeitraum 2015 – 2021 von 3.289 Einw. auf 3.373 Einw. zu.</i> <i>Für das vorliegend überplante Gebiet liegen bereits über 40 Anfragen überwiegend junger Familien aus dem Gemeindegebiet vor. Für die Gesamtgemeinde liegen sogar noch mehr Anfragen vor. Es besteht dringender Handlungsbedarf um die Abwanderung junger Familien zu verhindern und eine möglichst günstige Altersstruktur in der Gemeinde zu erhalten. Das vorliegend überplante Gebiet ist im FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche bzw. Dorfgebietsfläche enthalten.</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Die Bauleitplanunterlagen werden bzgl. Strukturdaten sowie der Überprüfung noch vorhandener Potenziale und Angaben zum Bedarf ergänzt. Die Baugebietsausweisung steht im Einklang mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenentwicklung und ist zur Abdeckung des auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit aufgelaufenen dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen erforderlich. Die Vielzahl der vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken kann damit nur bedingt abgedeckt werden. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung (s. Ziff. 4.2 der Begründung).</i>	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16
<u>Lfd. Nr. 5 Regionalverband Donau-Ilser vom 04.08.2021</u> Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	<u>Abwägung</u> <u>Kenntnisnahme</u>
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>- entfällt -</i>	
<u>Lfd. Nr. 6 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 13.09.2021</u> Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt: 1 Wasserwirtschaftliche Würdigung 1.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz 1.1.1 Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung wird gemäß Antragsunterlagen durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt. 1.1.2 Löschwasserversorgung Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.	<u>Abwägung</u> <u>Kenntnisnahme</u> <i>Kenntnisnahme, seitens des Brandschutzes wurde durch das LRA auf das einschlägige Merkblatt "Brandschutz in der Bauleitplanung" verwiesen. Die dort enthaltenen Vorgaben werden beachtet.</i>

1.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Kenntnisnahme

1.1.4 Grundwasser

Kenntnisnahme

Gemäß Baugrundgutachten 3011-202-KCK vom 20.11.2020 wurden keine geschlossenen Grundwasserspiegellagen in den Baugrunderkundungen angetroffen.

Der Gutachter verweist auf potentiell auftretendes Hang- und Schichtenwasser, welches in der weiteren Planung und Bauausführung beachtet werden muss.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

Die in den textlichen Festsetzungen hierzu bereits enthaltenen Formulierungen werden soweit erforderlich angepasst.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasser- verhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Her- stellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.“

1.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Kenntnisnahme

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Wird soweit noch erforderlich im Textteil ergänzt.

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

1.2 Abwasserbeseitigung

Kenntnisnahme

1.2.1 Allgemeines

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

1.2.2 Niederschlagswasser

Kenntnisnahme, in den Grundstücken mit sickertfähigem Untergrund ist anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser zu versickern. Nur wenn eine Versickerung nachweislich nicht möglich

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Laut Baugrundgutachten ist in Teilbereichen des Planungsgebiets eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mit vertretbarem Aufwand möglich.

Dementsprechend ist der Planungsansatz der Versickerung weiter zu verfolgen. Einer Einleitung in den Regenwasserkanal kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur nach Darlegung schwerwiegender fachlicher Gründe zugestimmt werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.“

1.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Insofern Objektschutzmaßnahmen vorgesehen werden, dürfen

ist, darf

eine gedrosselte Ableitung in die gemeindliche Regenwasserentwässerung erfolgen. Die max. zulässige Drosselwassermenge wird im Rahmen der Erschließungsplanung verbindlich festgelegt.

Kenntnisnahme, die in den Bauleitplanunterlagen hierzu bereits enthaltenen Texte und Hinweise werden, soweit erforderlich ergänzt bzw. angepasst.

Kenntnisnahme, die in den Bauleitplanunterlagen hierzu bereits enthaltenen Texte und Hinweise werden, soweit erforderlich ergänzt bzw. angepasst.

Kenntnisnahme, die in den Bauleitplanunterlagen hierzu bereits

diese das anfallende Niederschlagswasser nicht auf andere Grundstücke ableiten.	<i>enthaltenen Texte und Hinweise werden, soweit erforderlich, ergänzt bzw. angepasst.</i>
Vorschlag für Hinweise zum Plan: Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. „Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“ 2 Zusammenfassung Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden. Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag: Auf die Abwägung wird verwiesen. Die Anregungen und Vorschläge des Wasserwirtschaftsamtes werden beachtet und soweit erforderlich die Bauleitplanunterlagen wie abgewogen ergänzt bzw. angepasst.	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16
Lfd. Nr. 7 Staatliches Bauamt Krumbach vom 06.07.2021	
Das neue Baugebiet Ried Nord-West liegt an der nördlichen Ortsgrenze von Ried im Verwaltungsbereich der Gemeinde Kammeltal. Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der zu einer 5,5m breiten Gemeindestraße mit 1,5m breitem Gehweg ausgebaut wird, an die Staatstraße St2024 innerhalb der Ortsgrenzen von Ried. Mit dem Bebauungsplan besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach grundsätzlich Einverständnis. Es sollten jedoch die Sichtweiten an der Anbindung zur St2024 nach Abschnitt 6.6.3 RAL 2012 von 200m, statt bisher 70m, in Fahrtrichtung Norden nachgewiesen werden.	Abwägung Kennntnisnahme, Die Einmündung der Erschließungsstraße aus dem Baugebiet liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft, rd. 30 m – 40 m nach dem Ortsschild. Es gilt Tempo 50 km/h, die Übersicht nach Norden ist gut. Zur Erhaltung der derzeit guten Sichtverhältnisse wird das Sichtdreieck aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Norden auf 200 m vergrößert.
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des staatlichen Bauamtes grundsätzlich Einverständnis mit der Planung besteht, die Darstellung des Sichtdreiecks in Richtung Norden (außerorts) wird in der Planzeichnung auf 200 m vergrößert.	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16
Lfd. Nr. 8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.08.2021	
Von Seiten des AELF Krumbach (Schwaben)-Mindelheim bestehen keine Einwendungen bezüglich der o. g. Planung.	Abwägung Kennntnisnahme
Beschlussvorschlag: - entfällt -	

Lfd. Nr. 9 Amt für ländliche Entwicklung vom 29.07.2021	
2.1 Keine Einwendungen 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplans liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Abwägung Kenntnisnahme
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des ALE keine Einwendungen gegen die Planung bestehen und eine weitere Beteiligung im Verfahren nicht mehr erforderlich ist.</i>	Ja 12 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 13
Lfd. Nr. 14 LEW Verteilnetz vom 02.08.2021	
Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf Flur-Nr. 41/2 der Gemarkung Ried, verläuft das 20-kV-Kabel mit der Bezeichnung „O13W“ unserer Gesellschaft. Die Kabeltrasse ist in dem beiliegenden Plan ersichtlich. Der Schutzbereich des Kabels beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Diese Kabelleitung ist für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte übernehmen Sie deshalb unsere 20-kV-Anlage in den Bebauungsplan. Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Hinweise berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ried Nord-West" in der Fassung vom 20.10.2020. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Abwägung Die Leitungstrasse wird bei den weiterführenden Planungen beachtet.
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens LEW-Verteilnetz keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. Die vorhandene 20-KV-Leitung wird bei der weiterführenden Planung beachtet und LVN bei den künftigen Planungsschritten beteiligt.</i>	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16
Lfd. Nr.15 LEW TelNet vom 02.07.2021	
Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bauleitverfahren. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ried Nord-West“ mit Grünordnungsplan sind wir nicht mit Fernmeldekabeltrassen betroffen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2020 bestehen keine Einwände. Die Auskünfte über die Kabeltrassen beziehen sich ausschließlich auf die Fernmeldekabel der Lechwerke AG, welche durch die LEW	Abwägung Kenntnisnahme

TelNet GmbH betreut und beauskunftet werden. Wichtiger Hinweis: Um unsere Prozesse noch effizienter und einfacher zu gestalten, werden wir unseren Posteingang nach und nach digitalisieren. Wir bitten Sie deshalb, Anfragen, Beteiligungen und Auskünfte, die Sie an die Lechwerke AG oder an eines ihrer Tochterunternehmen in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange stellen, künftig an kontakt@lewverteilnetz.de zu senden. Die zugehörigen Unterlagen bitten wir ebenfalls, uns in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Schriftliche Anfragen bitten wir an Lechwerke AG, ERSD-G-L, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg zu stellen. Sollten mehrere Unternehmen der LEW-Gruppe betroffen sein, so genügt eine Anfrage. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	<i>Kenntnisnahme</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens LEW-TelNet keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. LEW-TelNet wird fortlaufend bei den künftigen Planungsschritten beteiligt, die neue Kontaktadresse wird in die Arbeitsunterlagen übernommen.</i>	<i>Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16</i>
<u>Lfd. Nr. 17 Schwaben Netz vom 12.07.2021</u> in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass im angegebenen Planungsbereich von uns weder Erdgasleitungen liegen, noch deren Verlegung in absehbarer Zeit geplant ist. Gegen den genannten Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	<i><u>Abwägung</u></i> <i>Kenntnisnahme</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> <i>- entfällt -</i>	

<u>Lfd. Nr. 21 Markt Jettingen Scheppach vom 22.07.2021</u>	
<u>Beschluss:</u> Der Bau-und Umweltausschuss äußert keine Anregungen und Bedenken, da die Belange des Marktes durch die Planung nicht berührt werden. Abstimmungsergebnis: 13:0	<u>Abwägung</u> <i>Kenntnisnahme</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	
<u>Lfd. Nr. 23 Markt Neuburg a. d. Kammel vom 20.07.2021</u>	
Die Belange der Marktgemeinde Neuburg an der Kammel werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt. <u>Beschluss:</u> Gegen den Entwurf des Bebauungsplans "Ried Nord-West" von der Gemeinde Kammaltal bestehen seitens der Marktgemeinde Neuburg keine Einwände. Die Belange der Marktgemeinde Neuburg an der Kammel werden durch das Vorhaben nicht berührt.	<u>Abwägung</u> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
<u>Beschlussvorschlag:</u> - entfällt -	

B2 Stellungnahmen Bürger

Lfd. Nr. 1 Herr Fabian Brosch vom 12.08.2021

Ich habe folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan, der unter <https://kammeltal.de/bekanntmachung-deroeffentlichen-auslegung-des-bebauungsplanes-ried-nord-west-der-gemeinde-kammeltal-im-rahmen-d-er-beteiligung-der-oeffentlichkeit> herunter geladen werden kann:

In der Satzung wird in Kapitel 3.2 für die **Parzellen 5 und 6** die max. RFB EG mit Bezug zur Erschließungsstraße festgelegt. Da das Gelände bei diesen beiden Parzellen Richtung Süden und Osten ansteigt, kann eine Terrasse auf der Südseite der Gebäude nicht über dem Gelände gebaut werden und es kann bei Starkregenereignissen meiner Meinung nach dazu kommen, dass diese mit dem Erdgeschoss überflutet werden. Zusätzlich sehe ich den Geländeverlauf bei den Parzellen 5, 6 und 7 als nahezu identisch an und kann daher die unterschiedliche Definitionen nicht verstehen. Diese Aussagen beruhen auf der Annahme, dass die Straßenoberkante nahezu dem jetzigen Geländeverlauf folgt.

Ich schlage daher vor die max. RFB EG für die Parzellen 5 und 6 der Definition von Parzellen 7, 8, 9, 10 und 11 zuzuordnen.

Abwägung

Grundsätzlich ist bei den Parzelle 5 u. 6 die Festsetzung der Rohfußbodenhöhe (RFB) sowohl mit Bezugspunkt auf berg-seitiger Geländehöhe (Mitte Gebäude-ostseite) als auch am Fahrbahnrand (fahrbahnseitige Gebäudemitte) möglich, bei Annahme, dass die Fahrbahn in etwa geländegleich liegt. Bei Parzelle 6 ergibt sich für die max. OK eine Differenz von ca. +0,20 m zugunsten des Bezugspunktes OK-Fahrbahnrand und bei Parzelle 5 von ca. +0,50 m zugunsten des Bezugspunktes Gelände. Beide Lösungen führen zu befriedigenden RFB-Höhen, die eine ansprechende Terrassengestaltung ermöglichen und das Gebäude nicht zu weit aus dem Gelände wachsen lassen. Das vorhandene Gelände fällt in diesem Bereich mit ca. 3,5 % -6 % leicht in westliche bis nordwestliche Richtung. Bei einer Gebäudelänge von 12,5 m ergibt dies eine Höhendifferenz von rd. 0,60 m. Bei ins Gelände eingetieften Terrassen kann der entstehende leichte Höhensprung z. B. mit einer kleinen ca. 0,30 m bis 0,60 m hohen Naturstein-einfassung gestalterisch ansprechend ausgeglichen werden.

Bei Parzelle 7 wurde die Definition der Rohfußbodenhöhe (RFB) bewusst auf die Geländehöhe bezogen, da die künftige Baukörperstellung relativ weit von der Erschließungsstraße weg liegen kann.

Mit dem Gebäude verbundene Terrassenflächen sind grundsätzlich mit Gefälle vom Gebäude weg auszubilden und sollten mindestens 0,12 m tiefer liegen als die Eingangsschwelle der Terrassentüre, als Schutz vor Hangwasser und vom Wind aufs Gebäude getriebenem Schlagregen.

Herr Brosch befürwortete seinen Antrag im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag (2 Varianten zur Diskussion):

Vorschlag 1:

Der Anregung wird gefolgt und für die Parzellen 5 u. 6 als Bezugspunkt für die max. zul. Höhe RFB EG das bestehende Gelände bergseitig, gemessen in Gebäudemitte gewählt. Die max. zul. OK-RFB wird mit +0,50 m über GOK festgesetzt. Damit ergibt sich unabhängig von der künftigen Höhe der Erschließungsstraße eine geländeangepasste Regelung.

Vorschlag 2 (Alternativ):

Die bisherige Regelung für die max. zul. OK-RFB EG, mit Bezug auf die Höhenlage der künftigen Erschließungsstraße wird beibehalten. Eine ausgewogene Einbindung der Baukörper ins natürliche Gelände ist damit gesichert. Hangseitige Öffnungen im Gebäude (z. B. Lichtschächte u. dgl.) sind durch geeignete Maßnahmen (Sockel, druck-wasserdichte Fenster in Lichtschächten u. ä.) vor

Abstimmung Vorschlag 1:

Ja 14 / Nein 1 / pers. beteiligt 1 / anw. 16

eindringendem Oberflächenwasser zu schützen.

Lfd. Nr. 2 Herr Bernd Mittich vom 15.08.2021

Wie besprochen, habe ich mit der unteren Naturschutzbehörde telefoniert. Herr Frimmel war nicht im Haus, deshalb habe ich meine Anliegen Herr Schmid vorgetragen. In dem 25 minütigen Gespräch erklärte mir Herr Schmid unter anderem, dass es zwar eine seit kurzem gültige Bestimmung zur Aussetzung der bisher verpflichtenden Schaffung von Ausgleichsflächen gibt, diese aber nicht bindend seien und in der Verfügung des Bürgermeisters stünden. Soll heißen, wer nicht will muss nicht, im Sinne des Natur- und Artenschutz soll es angewendet werden.

In der ursprünglichen Fassung war der Ausgleich noch vorgesehen. Er fand es ebenfalls sehr bedenklich, dass nicht mehr Bemühungen stattfinden, wie gefordert der zunehmenden Verweisung des Ortskern entgegen zu wirken, statt neue Wohnbaugebiete mit der daraus folgenden Versiegelungen wertvoller Landschaftsflächen zu forcieren. Überall im Landkreis sei von den zuständigen Bürgermeistern zu hören, dass entweder keine Flächen zum Verkauf stünden, zu teuer seien, oder die Gemeinde kein Geld für den Ankauf zur Verfügung stünden... Lt. Herrn Schmid ist eine Änderung der zulässigen Begrünung/ Bepflanzung in Ihrer Hand, deshalb soll ich Ihnen mitteilen auf welche Pflanzen aufgrund Ihrer Giftigkeit verzichtet werden muss. In der Satzung Punkt 11.3 und 11.4 sind folgende Bäume / Sträucher auszuschließen.

Bäume:

alle Ahornarten
alle Erlenarten
Traubenkirsche
und alle nicht in der Satzung aufgeführten, für Equiden giftigen Bäume.

Sträucher:

alle Ligusterarten
alle Schneeballarten
Pfaffenhütchen
Goldglöckchen
Gemeine Heckenkirsche
und alle nicht in der Satzung aufgeführten, für Equiden giftigen Sträucher/ Hecken.

Wir möchten Vermeiden, das im Falle einer Nichtbeachtung und einer chronischen Vergiftung oder gar Verenden eines oder mehrere unserer Sportpferde zu einem Schaden in bis zur sechsstelligen Höhe geltend gemacht werden muss.

Des weiteren ist während der gesamten Bauphase mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Baustoffabfälle etc. auf unsere Grundstücksfläche eingebracht werden. Ebenfalls ist die Lufthoheit durch z.B. Baukran oder andere Baumaschinen sicherzustellen.

Da ortsbedingt auf Quellwasser zu schließen ist, sind alle Schäden an unseren Gebäuden, Einrichtung, Fahrzeugen etc. die daraus resultieren, von der Gemeinde zu beheben und die Kosten zu tragen. Ebenso das Umleiten bei veränderten unterirdischen Wasserverläufen die die bisherige Nutzung des Grundstücks einschränken.

Abwägung:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von H. Mittich zur Kenntnis.

Auf die Abwägung zu lfd. Nr. 1, Landratsamt Günzburg, SG Natur und Landschaft wird verwiesen. Der Gemeinderat hat beschlossen einen freiwilligen naturschutzfachlichen Ausgleich für das Baugebiet zu erbringen, obwohl dies für Bebauungspläne die den Anforderungen für das vereinfachte Verfahren entsprechen, explizit nicht gefordert ist.

Zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes ist insbesondere nach Westen, zum freien Talraum hin eine gute Ortsrandeingrünung aus Bäumen und Sträuchern erforderlich. Dies fordert auch die Untere Naturschutzbehörde. Das Grundstück Fl. Nr. 44/4 um das es bei der Einwendung vermutlich geht, grenzt nur in der südwestlichen Ecke an das Plangebiet an.

Bei den in den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung unter Ziff. 11.0 festgesetzten Pflanzen handelt es sich um natur- und artenschutzfachlich erforderliche, standortgerechte heimische Sorten die in unserer Region bevorzugt vorkommen und in der freien Natur überall anzutreffen sind. Die Bepflanzung ist auf das Gebiet des Bebauungsplanes begrenzt. Die geforderten Ausschlüsse betreffen nahezu das gesamte Pflanzenspektrum.

Es ist nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes nachbarschaftliche Schutzanforderungen für deren eigene spezifische Nutzung durch weitgehende Ausschlüsse in angrenzenden Grundstücken zu erfüllen. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Tierhalters durch entsprechende Maßnahme seine Tiere von unerlaubten Übergriffen in die Nachbargrundstücke fernzuhalten.

Nichtsdestotrotz werden die grünordnerischen Regelungen bzgl. möglicher Anpassungen unter dem Aspekt der benachbarten Pferdehaltung nochmals überprüft und ggfls. etwas angepasst, ohne Anspruch auf Erfüllung der vorgebrachten Forderungen. Maßgebend ist eine standortgerechte, den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes entsprechende Durchgrünung.

Des weiteren weist die Gemeinde jegliche Schadenersatzforderungen zurück. Die Erschließung und auch spätere Bebauung des Plangebietes durch die künftigen Grundstücks-Eigentümer erfolgt nach den geltenden einschlägigen bautechnischen Regeln.

Die Einhaltung der hierbei geltenden Richtlinien und Vorgaben ist Sache der ausführenden Firmen und nicht Gegenstand

	des Bebauungsplanes oder gar der Haftung der Gemeinde. Für das Baugebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, Vorkommen von Quellwasser wurden nicht festgestellt, allenfalls können evtl. geringmächtige Schichtwasseraustritte bei Aushubarbeiten vorkommen. Sollten dennoch wasserführende Schichten festgestellt werden, werden die Grundwasserleiter fachgerecht um das Bauwerk umgeleitet und dahinter wieder zusammengeführt. Eine Unterbrechung oder vollständige Umlenkung von Grundwasserleitern erfolgt nicht.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat nimmt die Bedenken und Anregungen zur Kenntnis, auf vorstehende Abwägung wird verwiesen. Die Grünordnungsliste, Ziff. 11.0 der textlichen Festsetzungen, wird auf mögliche Verbesserungen im Hinblick auf die benachbarte Pferdehaltung nochmals überprüft. Vorrang hat jedoch eine standortgerechte den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes entsprechende Durchgrünung. In die Begründung wird ein Hinweis auf die benachbarte Pferdehaltung und die mögliche Vergiftungsgefahr aufgenommen sowie der Hinweis, dass bei Eingrünungsmaßnahmen durch entsprechende Pflege darauf zu achten ist, dass möglichst kein Überhang in das benachbarte Grundstück Fl. Nr. 44/4 entsteht. Die Tatsache, dass keine Abfälle (auch nicht Gartenabfälle) auf das benachbarte Grundstück eingebracht werden dürfen oder ohne Zustimmung des Nachbarn das Grundstück mit Maschinen befahren oder vom Kran überschwenkt werden darf gehört, unabhängig davon, dass dies von Haus nicht gestattet ist, zum selbstverständlichen rücksichtsvollen Umgang miteinander und ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes Mit Rücksicht auf die benachbarte Pferdehaltung werden aus der Pflanzliste die Baumarten Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Traubkirsche (<i>Prunus padus</i>) herausgenommen und stattdessen die Salweide (<i>Salix caprea</i> = nicht giftig) ergänzt. Bei den Gehölzpflanzungen werden aufgrund geringer ökologischer Wertigkeit die Sorten Goldglöckchen, Weigelia, Flieder und Wasserschneeball herausgenommen und dafür die Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) ergänzt. Für Ahornarten wird festgesetzt, dass ein Pflanzabstand zum Grundstück Fl. Nr. 44/4 von mindestens 5,0 m einzuhalten ist.	Ja 15 / Nein 0 / pers. beteiligt 1 / anw. 16

Beschluss

Der Gemeinderat billigt den unter Einarbeitung der heutigen Abwägungsbeschlüsse fortgeschriebenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Ried Nord-West", Fassung 19.10.2021, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt den geänderten Bebauungsplan in der Fassung 19.10.2021 gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 erneut zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

4 Bauangelegenheiten

4.1 Vorbescheid Nr. 47/2021, Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Fl.-Nr. 105, Gemarkung Ried b. Behlingen

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 105, Gemarkung Ried b. Behlingen, den Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle. Hierfür wurde ein Vorbescheid beantragt.

Das betreffende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Die geplante Halle dient einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die verkehrstechnische Erschließung ist gesichert, da sich auf dem betreffenden Grundstück bereits eine Halle befindet und die bestehende Zufahrt für die geplante Halle verwendet werden soll. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert. Die Erschließung ist damit gesichert.

Gegen den Vorbescheid bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Gegen den Vorbescheid zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 105, Gemarkung Ried b. Behlingen, bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4.2 Bauantrag Nr. 48/2021, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Gartenhütte, Fl.-Nr. 48/1, Gemarkung Ried b. Behlingen

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 48/1, Gemarkung Ried b. Behlingen, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Gartenhütte.

Das betreffende Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ried in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Aufgrund der Lage des Grundstückes an der Hauptstraße ist die verkehrstechnische Erschließung gesichert. Das Anwesen wird an die öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne gesammelt und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung genutzt. Überschüssiges Niederschlagswasser wird in einem Sickerschacht versickert. Die Erschließung ist somit gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das geplante Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschluss:

Es bestehen keine Bedenken gegen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Gartenhütte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 48/1, Gemarkung Ried b. Behlingen. Das

gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg als Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

5	Vollzug Wassergesetze, Beschränkte Erlaubnis für die Wasserkraftanlage "Hammerschmiede Naichen"
----------	--

Der Bezirk Schwaben betreibt an der Kammel die Wasserkraftanlage „Hammerschmiede Naichen“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn 1535/4, 1535/6 Gemarkung Langenhaslach und Fl.-Nrn. 105/14, 105/5, Gemarkung Behlingen.

Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31.10.2021, weshalb das Landratsamt Günzburg für die Wasserkraftanlage aktuell ein Genehmigungsverfahren durchführt. Es handelt sich um eine vorübergehende Lösung, da das Verlängerungsverfahren der aktuellen Bewilligung erst im kommenden Jahr beantragt wird.

Die Gemeinde Kammeltal wurde als Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks Fl.-Nr. 148, Gemarkung Behlingen beteiligt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Wasserkraftanlage und die für den Betrieb notwendige wasserrechtliche Erlaubnis.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Herr Anwander fragte nach, ob der Grund der Neubau einer Fischtreppe sei.

Bürgermeister Wick antwortete, dass es grundsätzlich um die Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung handle.

Beschluss:

Es bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Wasserkraftanlage und die für den Betrieb notwendige wasserrechtliche Genehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6	Zulassung Bürgerantrag; Hochwasserschutzmaßnahmen am Krähenbach
----------	--

Dem Ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2021 ein Bürgerantrag nach § 18b Gemeindeordnung (GO) übergeben.

Die 36 Unterzeichnenden sind Betroffene der letzten Hochwasserereignisse des Krähenbachs und beantragen die Beratung des Gemeinderates über bauliche Schutzmaßnahmen am Krähenbach um zukünftig einen weitgehenden Schutz gegen solche Starkregenereignisse zu erreichen. Des Weiteren sollen die in den Beratungen zu Grunde gelegten Maßnahmen in einem Beschluss des Gremiums so zeitnah wie möglich umgesetzt werden, um weitere Schäden von den Bürgern der Gemeinde abzuwenden.

Es wurden entsprechend Art. 18b Abs. 2 Satz 1 GO 3 Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Zum Stand 30.06.2021 hatte die Gemeinde Kammeltal laut

stat. Landesamt Bayern 3.373 Einwohner; die erforderliche Unterschriftenzahl von mindestens 1 v. H. wurde erreicht.

Nach Art. 18b Abs. 4 GO ist über die Zulässigkeit des Bürgerantrags innerhalb eines Monats nach Einreichung zu entscheiden. Aufgrund der Ferienzeit des Gemeinderats im August und der Fristenberechnung nach Werktagen ist über die Zulässigkeit des Antrages in dieser Sitzung zu entscheiden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag zulässig.

Der Gemeinderat hat den Antrag ab Feststellung der Zulässigkeit innerhalb von 3 Monaten zu behandeln.

Zur Vorgeschichte und Vorberatung wird ausgeführt:

Der Hochwasserschutz am Krähenbach wurde im Jahr 2009 in das Konjunkturpaket II der Regierung von Schwaben aufgenommen. Die voraussichtlichen Kosten waren damals mit 995.000 € angegeben. Der Fördersatz betrug 45 %, was einer Fördersumme von 448.000 € entsprochen hätte. Die Gemeinde hätte somit einen Eigenanteil von 547.000 € tragen müssen. Der Gemeinderat Kammeltal hat in seiner Sitzung vom 12.05.2009 beschlossen, dass von einer Durchführung des Hochwasserschutzes am Krähenbach unter diesen Voraussetzungen Abstand genommen wird.

Der Landkreis Günzburg strebt nach den aktuellen Hochwasserereignissen eine Studie für u.a. alle Gewässer III. Ordnung im Landkreis an. Aufgrund des Umfangs dieses Projekts, ist jedoch **nicht** mit kurzfristigen Ergebnissen zu rechnen.

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende Maßnahmen künftig bzw. teils dauerhaft durchzuführen:

- Mähen des Baches > 2 mal jährlich mit Entfernung des Mähguts aus dem Abflussbereich
- Alle privaten Brücken und sonstige private Einbauten sind zu entfernen. Der Abflussbereich des Baches muss dauerhaft freigehalten werden. HINWEIS: Im November 2016 hat das Landratsamt Günzburg bereits alle Anlieger angeschrieben, welche Stege über den Krähenbach errichtet haben. Vom Landratsamt Günzburg genehmigte Bauwerke sind hiervon nicht betroffen.
- Für Sofortmaßnahmen bei Starkregen sind an naheliegenden Stellen Sandsäcke für den Notfall zu lagern. Hier haben bereits einige Anwohner einen Lagerplatz angeboten.
- Die Eigentümer der Anrainergrundstücke kontrollieren sämtliche Schächte auf den eigenen Grundstücken und rüsten diese mit geeigneten Maßnahmen hochwasserfrei nach (Höherlegung, Rückschlagventile o.Ä.); hierzu sind Fachfirmen auf eigene Kosten zu beauftragen.
- Aufbauend auf dem Gutachten von 2005 das den geplanten Maßnahmen von 2009 zugrunde liegt, sollte ein geeignetes Ing.-Büro ein aktuelles Gutachten erstellen aufgrund dessen die Förderfähigkeit und -höhe erneut geprüft und eine Umsetzung beschlossen werden kann.

Herr Gemeinderat Anwander, der auch Initiator des Bürgerantrags als vom Hochwasser Betroffener war, legte nochmals die Gründe der 36 Betroffenen dar, die für insgesamt 43 vom Hochwasser betroffene Bürger sprechen würden.

Zum einen seien den Bürgern durch das Hochwasser große Schäden entstanden, zum anderen war eine Elementarschadensversicherung nur teilweise vorhanden und jetzt nachträglich nur noch mit hohen Kosten abschließbar.

Er stellt sich zum Schutz der Krähenbachanrainer ein ähnliches Bauwerk vor, wie das, das links der ST2510 Nornheim Richtung Günzburg gebaut wurde.

Zum Thema private Brücken merkte Herr Anwander an, dass dann auch kommunale Brücken genauso betrachtet werden müssen.

Frau Spengler wollte zusätzlich wissen, was man von dem Gutachten erwarten könne.

Herr Eberle sah in seinem Beitrag auch die Nachbargemeinden mit im Boot, denn über den Krähenbach werden auch Niederschläge aus Gemarkungen anderer Gemeinden der Kammel zugeführt.

Herr Brosch fragte nach dem damaligen Zeitungsbild nach, wo ein Bagger Holz aus dem Krähenbach entfernt. Waren das vom Hochwasser weggeschwemmte Holzstege?

Bürgermeister Wick erklärte, dass an diesem Tag mehrere Ursachen zusammengekommen sind. Neben dem Hochwasser, war auf einem Grundstück auch eine große Menge Bauholz gelagert, die durch das Hochwasser weggeschwemmt wurde und dort den Durchfluss behinderte.

Frau Kempster hat beobachtet, dass Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes am Mühlkanal gerade tätig seien und fragte, ob dies bereits mit der Studie des Landkreises zusammenhänge.

Herr Wick antwortete, dass der Mühlbach kein Gewässer 3. Ordnung ist und somit die Studie mit den Arbeiten nicht zusammenhängen kann. Näheres wisse er jedoch auch nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit des Bürgerantrags. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat den vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen zu. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für ein aktuelles Hochwasserschutzkonzept für den Krähenbach einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7 Bahnprojekt Ulm - Augsburg

Der Gemeinderat fasst folgende

Resolution:

Die beiden neuen Schnellbahn-Gleise können im Landkreis Günzburg nur im lila Trassierungsraum entlang der Autobahn, der nördlichsten Variante im derzeit laufenden Vorplanungsverfahren, verlaufen.

Die blauen und grünen Trassenvarianten, welche auch durch das Gemeindegebiet Kammeltal (Gemarkungen Goldbach Kleinbeuren, Egenhofen, Ried, Behlingen, Unterrohr, Galgenforst, Rohrer Wald) führen, werden kategorisch abgelehnt.

Im weiteren Planungsprozess muss eine deutliche Verbesserung des ÖPNV als wichtiges Ziel für die Region definiert werden, erreichbar durch eine bestmögliche Verknüpfung der Schnellbahnstrecke mit dem ÖPNV (Regionalbahnen und Busse) im Landkreis und eine Einbindung der Bayer. Eisenbahngesellschaft im Planungsprozess.

Begründung:

Es hat eine Konzentrierung der Verkehrswege Autobahn und neue Schnellbahntrasse zu erfolgen, um den Eingriff in die Region und die Natur so gering wie möglich zu halten und die Güterlogistik Schiene-Straße zu optimieren.

Der Eingriff in die Natur sowie die Zerschneidung der ländlichen Landschaften durch den Bau von zwei neuen Schnellbahn-Gleisen wäre bei einer engen Trassenbündelung an die Autobahn A8 geringstmöglich gehalten.

Mit den beiden neuen Schnellbahn-Gleisen im lila Trassierungsbereich entlang der Autobahn würden die neuen Gleise dort entlangführen, wo am meisten Güter transportiert werden könnten, nämlich an den großen Gewerbegebieten der Städte Leipheim, Günzburg, Burgau und Jettingen. Dies führt bei entsprechenden Anbindungen mittelfristig zu einer direkten bzw. stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, ganz im Sinne einer klimaorientierten Zukunftspolitik.

Die Kommunen an der heutigen Bahnstrecke profitieren von allen Trassenvarianten. Sie erfahren eine Reduzierung des Schnellbahn-Verkehres und eine deutliche Verbesserung des Nahverkehrs auf den bestehenden Gleisen. Im Sinne einer ausgewogenen Nutzen-/Lastenverteilung empfänden wir es als ungerecht, wenn die Kommunen an der heutigen Bahnstrecke ausschließlich Vorteile, andere Kommunen, wie Bibertal, Burtenbach, Ellzee, Kammeltal, Kötz, Waldstetten und Ichenhausen, ausschließlich Nachteile hätten.

Anderenorts gelingt eine deutlich bessere Verknüpfung und Verzahnung von Schnellbahn und Regionalverkehr. Das sollte die Deutsche Bahn hier in der Region auch schaffen. Die Einbindung der Bayer. Eisenbahngesellschaft (BEG) in den weiteren Planungsprozess ist dafür dringend nötig.

Herr Anwander monierte, dass die Behörden wegen 7 Bauplätzen in einem Neubaugebiet der Gemeinde Kammeltal den großen Flächenverbrauch anmahnen würden und bei den Bahntrassen der Flächenverbrauch für wenige Minuten Fahrtzeitgewinn keine Rolle spiele.

Auch Frau Kempfer sah in dem großen Flächenverbrauch des Bahnprojekts ein großes Problem.

Bürgermeister Wick informierte die Anwesenden, dass am 10. und 11.11. das Infomobil der Deutschen Bahn AG in Ettenbeuren am Wertstoffhof Station macht und sich dort jeder über die aktuelle Situation informieren könne.

Ebenso gab Herr Wick bekannt, dass am 28.10. das nächste Treffen aller Beteiligten stattfindet und er hofft, dass an diesem Termin bereits mehr zum Thema Trassenverlauf – insbesondere was die Korridorbreite betreffe – gesagt werde.

Beschluss:

Die beiden neuen Schnellbahn-Gleise können im Landkreis Günzburg nur im lila Trassierungsraum entlang der Autobahn, der nördlichsten Variante im derzeit laufenden Vorplanungsverfahren, verlaufen.

Die blauen und grünen Trassenvarianten, welche auch durch das Gemeindegebiet Kammeltal (Gemarkungen Goldbach Kleinbeuren, Egenhofen, Ried, Behlingen, Unterrohr, Galgenforst, Rohrer Wald) führen, werden kategorisch abgelehnt.

Im weiteren Planungsprozess muss eine deutliche Verbesserung des ÖPNV als wichtiges Ziel für die Region definiert werden, erreichbar durch eine bestmögliche Verknüpfung der Schnellbahnstrecke mit dem ÖPNV (Regionalbahnen und Busse) im Landkreis und eine Einbindung der Bayer. Eisenbahngesellschaft im Planungsprozess.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

8 Berichterstattung

Mobiles Impfteam (Covid-19)

Ab dem 22.10.2021 wird ein mobiles Impfteam alle 3 Wochen (vorerst bis Ende 2021) in der ehem. Schule Ettenbeuren, Kirchenweg 15, Ettenbeuren von 09:00 Uhr – 16:00 Uhr impfen.

Deponie Burgau

Nachdem die Gemeindeverwaltung von der Zeitung erfahren hat, dass für die Deponie zwischen Unterknöringen und Kleinbeuren eine Höherstufung ihrer bisherigen Zulässigkeit beantragt werden soll, hat die Gemeindeverwaltung sich mit der Stadt Burgau in Verbindung gesetzt um genauere Informationen zu erhalten.

Derzeitiger Stand ist:

Die Deponie hat eine Zulassung auf Z0 und möchte zukünftig Z1 bzw. in Teilbereichen Z2. Der Stadtrat Burgau hat dem Antrag nicht zugestimmt. Die Gemeinde Kammeltal wird im Verfahren im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gehört und kann hier ihre Stellungnahme abgeben.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Daniela Merz Ernst Walter
Schriftführer